

— Dem unbestritten regionalen, nationalen oder internationalen Charakter des Ereignisses wird Rechnung getragen werden, insofern das Ereignis sich auf eine Weise auswirkt, die spezifische polizeiliche Maßnahmen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene zur Folge hat.

— Die hohe Anzahl Teilnehmer wird gemäß dem inhärenten Risiko dieses Parameters eingeschätzt, unter Beachtung anderer Elemente: ob dies geplant ist oder nicht, geographische Lage, Vorgeschichte, Personalstärke der Zone, ...

— Die Einordnung des Ereignisses - nach Vornahme einer Bewertung - in eine hohe Bedrohungsstufe wird in die Zuständigkeit der Generaldirektion Krisenzentrum (GDKZ) fallen und auf der Grundlage der von den Polizeidiensten erteilten Angaben vorgenommen.

6. Bestimmte Ordnungsdienste bei wichtigen Sportbegegnungen fallen unbestreitbar unter nachstehende Kategorie: Die im Rahmen von internationalen Berufssportveranstaltungen ausgeführten verwaltungspolizeilichen Aufträge können unter Berücksichtigung der in der Richtlinie MFO-2bis festgelegten Bedingungen ab dem 1. Mai 2003 von Amts wegen auf die Hycap-Kreditlinie angerechnet werden.

7. Wie für Risikospiele kann ein Einsatz in der eigenen Zone, der die höchste Verfügbarkeitsstufe (7 %) der betreffenden Zone übersteigt, auf die Kreditlinie angerechnet werden. Für Streiks in Gefängnissen und feste Posten, wie sie in der Richtlinie MFO-2bis unter den Nummern 3.2 b) und 3.2 c) erwähnt sind, werden alle eingesetzten Kräfte abgerechnet.

Das geographische Kriterium

8. In Nummer 6.2 der Richtlinie heißt es: «Die DAO muss darauf achten, dass der Unterstützungseinsatz möglichst auf die eigene, besser vertraute Gegend orientiert wird. Insbesondere sollte die überlokale Unterstützung möglichst innerhalb der Grenzen der Provinz und vorzugsweise innerhalb der Grenzen des Bezirks organisiert werden. Bei strikter Notwendigkeit ... werden Polizisten jedoch in einer anderen, wenn möglich benachbarten Provinz eingesetzt werden können... Das bedeutet, dass diese Aufträge auf die Gesamtheit der möglichen «Lieferanten» verteilt werden müssen, von denen einige weiter entfernt sind als andere.» Da diese Situation eine Ungerechtigkeit zwischen den Zonen hervorgerufen hat, wird die DAO, die für diesen Aspekt der Richtlinie zuständig ist, in der zweiten Hälfte des Jahres die Bezirke bestimmen, die Hycap-Verstärkungen leisten müssen. Dabei wird sie das Kriterium der Nähe so weit wie möglich berücksichtigen, ohne sich unbedingt auf das Amtsgebiet der Provinz zu beschränken. Im Fall eines sehr ungleichen Verbrauchs der Kreditlinie kann selbst ein weitab gelegener Bezirk eingesetzt werden. Zudem werden andere wichtige Parameter wie Sprachenregelung, Kenntnis der Demonstranten oder Spezifität des Dienstes (z.B. Zweckmäßigkeit, die HYCAP bei einem Fußballspiel in der Zone der Gastmannschaft in Anspruch zu nehmen) bei der Bestimmung der Verstärkungen berücksichtigt.

Kreditlinie

9. Unbeschadet der Anwendung der Vereinbarungen über die laterale Unterstützung werden die Zonen, die die Höchstgrenze ihrer Kreditlinie erreicht haben, außer bei großen Krisen oder unbestreitbaren operativen Mehrwerten (z.B. Spotter) nicht mehr aufgefordert, Hycap-Verstärkungen außerhalb ihres Gebietes zu leisten. Diese Polizeizonen werden jedoch weiterhin Polizeikräfte für die auf ihrem Gebiet stattfindenden Ereignisse einsetzen müssen, und zwar im gleichen Verhältnis wie vorher. Damit das System mittelfristig angepasst werden kann, wird die DAO die so erbrachten Leistungen weiter verzeichnen, insofern die Bedingungen erfüllt sind.

Einstellungsnormen

10. Die Zonen sind gebeten, für die Ordnungsdienste, deren Einsatzleitung sie innehaben, einen erwünschten Mindesteinsatz von 10 bis 15 % ihres Personalbestands, wie er in der Richtlinie MFO-2bis definiert ist, zu erreichen. Es wäre zudem wünschenswert, dass die anderen Zonen des betroffenen Bezirks mindestens 4 % ihres Personalbestands zur Verfügung stellen könnten. Dieser Mindesteinsatz wird vom DirCo koordiniert, sowohl für den eigenen Einsatz der betroffenen Zone als auch für die anderen Zonen seines Bezirks.

11. Anbei finden Sie die aktualisierte Anlage 2 zur Richtlinie MFO-2bis (Verfügbarkeitsstufe).

12. Mit der vorliegenden Richtlinie wird die Auslegungsrichtlinie vom 24. April 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juni 2003) aufgehoben und ersetzt.

P. DEWAELE

Anlage 2 zur Ministeriellen Richtlinie MFO-2bis vom 8. September 2003

[Siehe *Belgisches Staatsblatt* vom 10. Oktober 2003, Seiten 49455-49459]

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2003/00252]

15 OKTOBER 2002. — Omzendbrief GPI 11bis : bijkomende richtlijnen inzake de evaluatie van het personeel. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 11bis van de Minister van Binnenlandse Zaken van 15 oktober 2002 betreffende de bijkomende richtlijnen inzake de evaluatie van het personeel (*Belgisch Staatsblad* van 29 januari 2003), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2003/00252]

15 OCTOBRE 2002. — Circulaire GPI 11bis : directives complémentaires en matière d'évaluation du personnel. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 11bis du Ministre de l'Intérieur du 15 octobre 2002 concernant les directives complémentaires en matière d'évaluation du personnel (*Moniteur belge* du 29 janvier 2003), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2003/00252]

**15. OKTOBER 2002 — Rundschreiben GPI 11bis:
zusätzliche Richtlinien in Bezug auf die Bewertung des Personals — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 11bis des Ministers des Innern vom 15. Oktober 2002 über zusätzliche Richtlinien in Bezug auf die Bewertung des Personals, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

15. OKTOBER 2002 — Rundschreiben GPI 11bis: zusätzliche Richtlinien in Bezug auf die Bewertung des Personals

An die Frau Provinzgouverneurin
An die Herren Provinzgouverneure
An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt
An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare
An den Generalkommissar der Föderalen Polizei
An den Generalinspektor der Föderalen Polizei und der Lokalen Polizei
An den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei
An den Generaldirektor der Allgemeinen Polizei des Königreichs
Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in meinem Rundschreiben GPI 11, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Oktober 2001 erschienen ist, habe ich in Erwartung des In-Kraft-Tretens des Titels I von Teil VII des RSPol am 1. April 2003 die Regeln des Stellungnahmeverfahrens in Bezug auf die Bewertung des Personals erlassen. In Nr. 5 dieses Rundschreibens wird das Widerspruchsverfahren behandelt, das bei der Generalinspektion der Föderalen Polizei und der Lokalen Polizei eingerichtet worden ist. Dieser Dienst hat die ersten Widerspruchsakten bearbeitet, und es scheint mir wichtig, daraus die ersten Lehren zu ziehen und sie Ihnen zur Kenntnis zu bringen.

Es sei daran erinnert, dass nur das Personalmitglied, das ein Endergebnis «ungenügend» erhalten hat, den Antrag im Widerspruchsverfahren einreichen kann, der nachstehenden Formvorschriften genügen muss: Der Antrag ist mit Gründen zu versehen und per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung binnen vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme der Stellungnahme durch das betroffene Personalmitglied beim Generalinspektor einzureichen. Die Nichtbeachtung dieser Formvorschriften hat zur Folge, dass der Widerspruchsrat die Akte für unzulässig erklärt und nicht zur Sache behandelt.

Ich mache Sie zudem auf den Inhalt der Akte über die Stellungnahme aufmerksam. Diese Akte muss die Mitteilungen und die Korrespondenz in Bezug auf die Gewissenhaftigkeit des bewerteten Personalmitglieds im Dienst und eventuelle Ereignisse und Verhaltensweisen, die darauf Einfluss nehmen könnten, enthalten sowie alle Aktenstücke, die im Rahmen des laufenden Stellungnahmeverfahrens erstellt worden sind. Kurzum, die Behörde, die die Bewertung vornimmt, muss die Stellungnahme mit Gründen versehen. Aus den bereits bearbeiteten Akten geht jedoch hervor, dass die Akten über die Stellungnahme viel zu oft kein einziges Aktenstück oder Dokument enthalten, auf dem die ungünstige Bewertung des Personalmitglieds fußt. Eine solche Arbeitsweise ist unannehmbar, weil dadurch dem Personalmitglied die Möglichkeit genommen wird, Argumente gegen die abgegebene Stellungnahme vorzubringen, und der Widerspruchsrat gehindert wird, seinen Auftrag korrekt auszuführen. Ich verlange daher von allen Verantwortlichen, dass sie ihre Stellungnahmen in angemessener Weise auf der Grundlage konkreter Angaben begründen. So muss auch der Kommentar, den der Vorgesetzte in seiner Stellungnahme macht, die Schlussentscheidung wiedergeben. Es ist nämlich nicht normal, dass ein Vorgesetzter eine Stellungnahme «gut» abgibt, während er sich im Kommentar vorwiegend negativ äußert. Ein Verantwortlicher muss den Mitarbeiter selbstverständlich auf bestimmte verbesserungswürdige Aspekte seiner Persönlichkeit hinweisen, um ihm zu helfen, sich zu bessern. Der abgegebene Kommentar und das Endergebnis der Stellungnahme dürfen jedoch nicht offensichtlich widersprüchlich sein.

Auf keinen Fall behandelt der Widerspruchsrat die mit einem Endergebnis «gut» versehenen Akten über die Stellungnahme, selbst wenn der abgegebene Kommentar negativ ist. Darum ist es wichtig, dass jeder Bewerter sich die im vorigen Absatz geäußerten Bemerkungen und die im GPI 11 enthaltenen Richtlinien zu eigen macht.

Ich bitte Sie, vorliegendes Rundschreiben in Ihren Diensten weiterzuverbreiten.

Der Minister
A. DUQUESNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2003/00741]

Ministeriële omzendbrief betreffende parkeerplaatsen, voorbehouden voor personen met een handicap. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Mobiliteit en Vervoer en van de Regeringscommissaris voor de Sociale Zekerheid betreffende parkeerplaatsen, voorbehouden voor personen met een handicap (*Belgisch Staatsblad* van 25 april 2003), opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2003/00741]

**Circulaire ministérielle relative aux réservations de stationnement pour les personnes handicapées
Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Mobilité et des Transports et du Commissaire du Gouvernement à la Sécurité sociale relative aux réservations de stationnement pour les personnes handicapées (*Moniteur belge* du 25 avril 2003), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.